

## Verordnung über die Beschleunigung und die Verzögerung des Stufenaufstiegs gemäss § 10 des Lohngesetzes

Vom 1. September 2009 (Stand 20. September 2009)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 10 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden <sup>2)</sup> können für einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei nachhaltig ausgezeichneten Leistungen oder längerwährend ungenügenden Leistungen Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg gemäss § 4 Lohngesetz vornehmen.

<sup>2</sup> Die Departementsvorstehenden können die Befugnis, Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg vorzunehmen, den Anstellungsbehörden übertragen.

### § 2 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Abweichungen vom regulären Stufenaufstieg können bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt – unabhängig von Anstellungsverhältnis oder Beschäftigungsgrad – vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Entscheide sind zu begründen.

### § 3 *Kriterien für die Beschleunigung des Stufenaufstiegs*

<sup>1</sup> Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während mindestens zwei Beurteilungsperioden ausgezeichnete Leistungen erbringen, kann der Stufenwert des ordentlichen Lohns um eine oder zwei zusätzliche Jahresstufen erhöht werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines beschleunigten Stufenaufstiegs.

### § 4 *Kriterien für die Verweigerung des Stufenaufstiegs*

<sup>1</sup> Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während mindestens zwei Beurteilungsperioden ungenügende Leistungen erbracht haben, kann der automatische Stufenanstieg verweigert werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss im Zusammenhang mit der ungenügenden Qualifikation auf die mögliche Verweigerung des Stufenaufstiegs im Anschluss an das nächstfolgende Mitarbeitergespräch bei weiterhin ungenügender Leistung hingewiesen werden.

### § 5 *Leistungsbeurteilung*

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistung erfolgt auf der Basis eines schriftlich festgehaltenen Mitarbeitergesprächs, bzw. bei Lehrpersonen auf Grund eines analogen Instruments.

### § 6 *Antrag auf Abweichung vom regulären Stufenaufstieg*

<sup>1</sup> Die Abweichung vom regulären Stufenaufstieg wird von den Departementsvorstehenden oder den Anstellungsbehörden aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der bzw. des direkten Vorgesetzten vorgenommen.

<sup>1)</sup> SG [164.100](#).

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 1: In den selbständigen Anstalten (z.B. BVB, IWB) entscheidet die Geschäftsleitung. Bei den Gerichten entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende Präsident/in (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

<sup>2</sup> Eine Verweigerung des ordentlichen Stufenaufstiegs erfolgt mittels Verfügung.

#### § 7 *Gleichbehandlung*

<sup>1</sup> Bei Abweichungen vom regulären Stufenanstieg ist die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie von Mitarbeitenden in tiefen und hohen Lohnklassen zu beachten.

#### § 8 *Überprüfung*

<sup>1</sup> Der zuständige dezentrale Personaldienst überprüft die Einhaltung der Vorgaben und der Gleichbehandlung und interveniert bei deren Nichtbeachtung.

#### § 9 *Berichtswesen*

<sup>1</sup> HR Basel-Stadt <sup>3)</sup> erhebt verwaltungswweit die Daten über die verfügbaren Abweichungen vom Stufenaufstieg und berichtet darüber jährlich an den Regierungsrat.

#### § 10 *Schlussbestimmung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>4)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beschleunigung und die Verzögerung des Stufenaufstiegs gemäss § 10 des Lohngesetzes vom 14. November 2000 aufgehoben.

<sup>3)</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

<sup>4)</sup> Wirksam seit 20. 9. 2009.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
01.09.2009	20.09.2009	Erlass	Erstfassung	KB 19.09.2009

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	01.09.2009	20.09.2009	Erstfassung	KB 19.09.2009